

## **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates**

vom 30. November 2016

**(BGBl. Teil I Nr. 57, S. 2749 vom 06. Dezember 2016)**

### **1. Allgemeines**

Dieses Artikelgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

Artikel 2 dieses Gesetzes dient zusätzlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1)

Es handelt sich hierbei um ein Artikelgesetz. Geändert werden das Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 2), Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Artikel 3) und das Bundesberggesetzes (Artikel 4).

### **2. Inhalte des Artikelgesetzes (Artikel 1- 4)**

Mit der Seveso-III-Richtlinie wird die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert.

Für die störfallrelevante Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen (z. B. wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird), wird eine Genehmigungspflicht eingeführt (§ 16a BImSchG), unabhängig davon, ob damit auch eine wesentliche Änderung einhergeht, die bisher nur eine Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG ausgelöst hat.

Für neue genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt die Frage des angemessenen Sicherheitsabstandes Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, soweit die Frage nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung geklärt wurde. In Fällen, in denen die Errichtung störfallrelevanter Betriebe/Betriebsbereiche im Grunde einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 Absatz 1 BImSchG unterliegen würde, wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Absatz 4 BImSchG ausgeschlossen, wenn der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird. Der Anlagenbetreiber muss insoweit ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchlaufen mit der Beschränkung, dass nur die betroffene Öffentlichkeit beteiligt wird.

Soweit die Errichtung oder Änderung eines störfallrelevanten Betriebsbereichs/Bestandteil eines Betriebsbereiches im Grunde nicht genehmigungsbedürftig wäre, wird gemäß § 23a BImSchG eine Anzeigepflicht eingeführt. Damit soll die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes behördlich festgestellt werden, sofern dieser nicht bekannt ist. Die Öffentlichkeit erhält Zugang zu diesem Ergebnis.

Sollte der angemessene Sicherheitsabstand für dieses Vorhaben unterschritten werden, ist es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich, dass ein (neu eingeführtes) störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchgeführt wird. Hieran ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Regelungen der §§ 23a und 23b finden keine Anwendung, wenn eine Betriebsplanzulassung nach Bundesberggesetz erforderlich ist. Hierzu wird das BBergG geändert werden, um die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie umzusetzen.

Ebenfalls wird im Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3d neu eingefügt) festgelegt, dass ein eine UVP-Pflicht auch bei einem Störfallrisiko bestehen kann, sofern die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls dies ergibt.

### **3. Bekanntmachungserlaubnis (Artikel 5)**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der jeweils vom 7. Dezember 2016 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **4. Inkrafttreten (Artikel 6)**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung d. h. am 01.12.2016 in Kraft.

**Stand:** 12/2016